

Thüringischer



Landkreistag

Thüringischer Landkreistag - Postfach 900 413 - 99107 Erfurt

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65
99106 Erfurt

Bearbeiter: Herr Gniechwitz
Tel.-Durchwahl: - 13
Unser Zeichen: Gn

Aktenzeichen: 364.6
Email:
Datum: 01.11.2016

- vorab per Fax: 0361 / 37 99 950 -

**Änderung der Kormoranverordnung: Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung
hier: Stellungnahme des Verbands**

Ihr Zeichen: 44-4144-1—2016
Ihre Email vom 06.10.2016

Sehr geehrte Frau Bauder-Schwartz,
sehr geehrte Frau Schubert,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in o. g. Angelegenheit bedanken wir uns. Nach Befragung unserer Mitglieder teilen wir Ihnen unter dem Vorbehalt einer abschließenden Beschlussfassung durch unsere Gremien mit, dass wir den vorgelegten Entwurf zur Änderung der sog. Kormoranverordnung ablehnen.

Dabei ist zunächst aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise (UNB) die geplante Fortschreibung der aktuell bis zum 31.12.2016 befristeten Kormoranverordnung als solche grundsätzlich zu begrüßen. Denn andernfalls entstünde bei einem ersatzlosen Auslaufen der Regelung zum Ende dieses Jahres wegen der dann nur

noch auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen bestehenden Möglichkeit der Vergrämung von Kormoranen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den UNB. Allerdings wird mit der hier als Entwurf vorgelegten Fortschreibung der Kormoranverordnung eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis angestrebt (vgl. dazu unter A.), deren naturschutzfachliche Notwendigkeit sich den Landkreisen auf der Grundlage des vorgelegten Verordnungsentwurfes in ihrer vorgetragenen Absolutheit nicht erschließt (vgl. dazu unter B.) und die entgegen den Ausführungen im Vorblatt des Entwurfs auch zu einem spürbaren Verwaltungsmehraufwand in den UNB führen würde (vgl. dazu unter C.).

A. Mit der Neureglung zu § 2 des Verordnungsentwurfes will sich das Land weg von der derzeit noch pauschalen Zulassung des Abschusses von Kormoranen außerhalb bestimmter Schutzzeiten ohne Einzelfallprüfung bzw. -genehmigung hin zu einer für jeden Einzelfall erforderlichen Entscheidung/Genehmigung der UNB für den Abschuss in Schutzgebieten – konkret: Nationalpark Hainich, Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, europäische Vogelschutzgebiete – bewegen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes). Für den Zeitraum ab dem 1.1.2018 soll dann darüber hinaus das Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung der UNB für den Abschuss von Kormoranen grundsätzlich auf den gesamten Freistaat ausgedehnt werden. Lediglich innerhalb einer noch durch das TMUEN zu erarbeitenden Flächenkulisse „Fischartenschutz“ – deren Ausgestaltung und Dimension derzeit nicht bekannt ist – sollen Abschüsse ab diesem Zeitpunkt weiterhin ohne Einzelfallgenehmigung zulässig sein (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes). Nach der Regelungssystematik in § 2 Abs. 1 des Entwurfes (Wortlaut: „sowie“; Ausgestaltung der Nrn. 1 bis 3 als jeweils eigenständige Tatbestände) kann die konkrete Ausgestaltung der Flächenkulisse „Fischartenschutz“ bei möglichen Überschneidungen mit o. g. Schutzgebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes aber nicht dazu führen, dass innerhalb der Schutzgebiete der Abschuss von Kormoranen ohne Einzelfallgenehmigung zulässig wird. Allen Einzelfallgenehmigungen soll schließlich eine sog. Verträglichkeitsprüfung vorangehen.

B. Dem Verordnungsentwurf liegt die Annahme zu Grunde, dass aus naturschutzfachlichen Gründen ein gegenüber der bestehenden Regelung verbesserter Schutz des Kormorans vor den bislang zulässigen Vergrämungsmaßnahmen (Abschuss, Verhin-

derung von Brutkolonien) – auch in Abwägung mit den naturschutzfachlichen Aspekten des Fischartenschutzes – dringend erforderlich ist. Daher müssten die Ausnahmeregelungen der Kormoranverordnung, nach denen die angesprochenen Maßnahmen in einem vorgegebenem Umfang derzeit noch zulässig sind, stärker beschränkt bzw. an strengere Verfahrensvorgaben geknüpft werden. Diese fachliche Bewertung der aktuellen Rechtslage und der daraus resultierenden tatsächlichen Verhältnisse erschließt sich uns jedoch auf der Grundlage des vorgelegten Verordnungsentwurfes nicht. Denn insoweit wird im Verordnungsentwurf leider nur unsubstantiiert bzw. unter Verweis auf nicht näher spezifizierte „Erkenntnisse und praktische Erfahrungen“ (vgl. Begründung unter A.) vorgetragen, die „Beibehaltung des derzeitigen Zustands [sei] aus naturschutzfachlicher Sicht zu weitgehend“ (vgl. Vorblatt unter C.) und die Regelungen der geltenden Rechtsverordnung hätten „nicht zu einer wirksamen Bestandsregulierung [geführt]“ (vgl. Vorblatt unter A.).

Gleichzeitig wird im Verordnungsentwurf aber selbst ausdrücklich festgehalten, dass unter der Geltung der bisherigen Regelungen (konkret: weitgehend pauschale Zulässigkeit von Abschüssen ohne Einzelfallgenehmigung und Zulässigkeit der Verhinderung von Brutkolonien) der Bestand an Kormoranen in Thüringen über einen längeren Zeitraum stabil geblieben sei: „Seit 10 Jahren sind die durchschnittlichen jährlichen Bestandszahlen von Kormoranen in Thüringen unverändert“ (vgl. Vorblatt unter A.). Vor diesem Hintergrund ist für uns die im Verordnungsentwurf formulierte naturschutzfachliche Notwendigkeit einer stärkeren Begrenzung der Ausnahmeregelungen zur Vergrämung von Kormoranen nicht ohne ergänzende Ausführungen nachvollziehbar. Vielmehr stellt sich die Frage, weshalb bei einer Population an Kormoranen, die trotz der in Thüringen bisher angewandten üblichen Vergrämungsmaßnahmen in sich stabil geblieben ist, im TMUEN davon ausgegangen wird, die Beibehaltung des derzeitigen Zustands sei aus naturschutzfachlicher Sicht unzweckmäßig und nicht hinnehmbar. Eine gestiegene Gefährdung oder auch nur ein Rückgang der Kormoranpopulation – aus der ggf. die Notwendigkeit einer Verbesserung des Schutzes des Kormorans vor unverhältnismäßigen Vergrämungsmaßnahmen abgeleitet werden könnte – lässt sich anhand der vorgetragenen Zahlen jedenfalls nicht begründen.

Hinzu kommt, dass bislang nach unserem Kenntnisstand weder die obere Naturschutzbehörde von ihrer gem. § 5 Abs. 1 der geltenden Verordnung ohne weiteres bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, im Wege der Allgemeinverfügung die Tötung von Kormoranen an bestimmten Gewässern, Gewässerteilen oder Gewässerstrecken ganz oder teilweise zu verbieten, noch das TMUEN als oberste Naturschutzbehörde entsprechende fachaufsichtliche Weisungen erteilt hat. Auch aufgrund dieser Tatsache ist aus unserer Sicht das tatsächliche Bestehen eines unaufschiebbaren naturschutzfachlichen Bedarfs an entsprechenden Beschränkungen der Vergräsmöglichkeiten für Kormorane, der dann auch die geplante Verordnungsänderung rechtfertigen könnte, durchaus in Zweifel zu ziehen. Denn andernfalls stellt sich die Frage, wieso das Land seine schon seit langem bestehenden Befugnisse bisher nicht in Anspruch genommen hat, wenn aus naturschutzfachlicher Sicht mit Blick auf den Schutz des Kormorans unzweifelhaft ein dringender Handlungsbedarf bestünde?

Stattdessen soll nun die fortdauernde Passivität der staatlichen Naturschutzbehörden – d. h. die Tatsache, dass die Behörden des Landes die ihnen im naturschutzfachlichen Interesse zustehenden Befugnisse im Bereich des Kormoranschlutzes nicht zur Anwendung gebracht haben – als Begründung für eine Streichung dieser Befugnisse aus der Neureglung der Kormoranverordnung herangezogen werden. Hiaraus wird nach unserer Einschätzung zunächst einmal vor allem deutlich, dass die mit der Tötung von Kormoranen verbundenen Konflikte zwischen Fisch- und Vogelschutz vom Land bzw. den derzeit zuständigen und mit ausreichenden Handlungsmöglichkeiten ausgestatteten staatlichen Behörden nunmehr vollständig auf die kommunale Ebene verlagert werden sollen. Diese Verschiebung der Kontroversen in die Regionen ist – gerade da es eine schon bestehende Lösungsmöglichkeit auf staatlicher Ebene gibt – genauso wenig zu akzeptieren wie der erhebliche Verwaltungsmehraufwand bei den UNB als weitere, mit Blick auf die soeben beschriebenen anwendbaren Regelungen aber absolut vermeidbare Folgewirkung dieser vorgeschlagenen Änderung der Verwaltungspraxis.

C. Die insoweit im vorliegenden Entwurf der Verordnung vorgenommene Prognose zum Verwaltungsmehraufwand bei den UNB in Folge der Änderung der Kormoranverordnung ist aus unserer Sicht völlig unzureichend. Zwar enthält der Verordnungsent-

wurf eine erste Schätzung des Verwaltungsmehraufwandes durch die geplante Neuregelung (vgl. Vorblatt unter D.II.). Dieser Mehraufwand soll sich nach Einschätzung der Entwurfsverfasser allerdings in der Bearbeitung von ca. 10-14 Anträgen landesweit (bzw. weniger als zwei Anträgen je betroffenem Landkreis) erschöpfen. Ein Bedarf an zusätzlichem Personal sei daher nicht feststellbar. Damit wird impliziert, dass ein (finanzieller) Ausgleich möglicher Mehrbelastungen der Landkreise als Träger der UNB nicht erforderlich sei. Eine Kostenerstattungsregelung enthält der Verordnungsentwurf nicht.

Diese Prognose zum Verwaltungsmehraufwand bei den UNB aufgrund des Übergangs von weitgehend pauschal zulässigen Kormoranabschüssen hin zur Beantragung von Einzelfallgenehmigungen ist nach unserer Einschätzung unrealistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass – bei aller Unsicherheit durch die noch nicht bekannte Ausdehnung der Flächenkulisse „Fischartenschutz“ – die betroffenen UNB mit einer größeren Anzahl an Anträgen auf Erteilung von Einzelfallgenehmigungen und dem daraus resultierenden Verwaltungsmehraufwand konfrontiert sein werden. Dem Verordnungsentwurf fehlt daher die vor dem Hintergrund des § 23 Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG als Art. 1 Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen) sowie des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2005 (Az. 28/03) im übertragenen Wirkungskreis zwingend vorzusehende Kostenerstattungsregelung zum Mehrbelastungsausgleich.

Der Ausgleich, den die Landkreise für ihre Mehrbelastung durch die Wahrnehmung von ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben (übertragener Wirkungskreis) erhalten, hat durch das ThürFAG 2013 eine neue Systematik erfahren. Das ThürFAG sieht in § 23 Abs. 5 insoweit nunmehr ausdrücklich vor, dass sowohl bei der Übertragung einer neuen Aufgabe auf die kommunalen Träger der Selbstverwaltung als auch bei der Erhöhung von Aufgabenstandards bezogen auf bereits dorthin übertragene Aufgaben nach Art. 91 Abs. 3 der Verfassung Thüringens der Mehrbelastungsausgleich für die Wahrnehmung dieser übertragenen staatlichen Aufgaben umfassend durch ein gesondertes Gesetz im materiellen Sinne separat – d. h. außerhalb des (pauschalen) Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 1 ThürFAG – zu regeln ist. Denn eine Fortschreibung (sog. Revision) des pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für den Bereich

der übertragenen Aufgaben nach § 23 Abs. 1 ThürFAG soll gemäß § 23 Abs. 4 ThürFAG zukünftig ausschließlich anhand der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Personalkosten erfolgen. Eine gesonderte Fortschreibung von Personal- und Sachkosten – insbesondere auch mit Blick auf neu übertragene Aufgaben oder Standarderhöhungen – wird in diesem Bereich nach der Begründung zum ThürFAG ausdrücklich nicht vorgenommen. Daher ist mit Blick auf die ab dem Jahr 2013 geltende Rechtslage in aufgabenübertragenden oder aufgabenerweiternden Landesgesetzen zwingend eine umfassende und vollständige Kostenerstattungsregelung vorzusehen. Dies setzt unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes wenigstens voraus, dass die Kostenerstattung nach ihrer zumindest prognostizierten Höhe, ihrem zeitlichen Ablauf und ihren wesentlichen Verfahrensschritten und- voraussetzungen im aufgabenübertragenden Gesetz konkret niedergelegt ist.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat insoweit in dem o. g. Urteil ausgeführt, dass sich „aus dem Schutzzweck der Bestimmungen des Art. 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürVerf, die den Kommunen eine Finanzausstattung garantieren, welche ihnen die effektive Verwirklichung ihres Selbstverwaltungsrechts erlaubt, ergibt [...], dass das Land die danach erforderlichen finanziellen Zuwendungen an die Kommunen in zeitlichem Zusammenhang mit den zu deckenden Aufwendungen gewähren muss. Dies gilt [...] vor allem [...] für den Mehrbelastungsausgleich, der die Aufwendungen für staatliche Aufgaben betrifft, deren Entstehungszeitpunkt die Kommunen nicht beeinflussen können. [...] Da den Kommunen regelmäßig jeweils mit Inkrafttreten des Gesetzes, das eine staatliche Aufgabe kommunalisiert, Mehrausgaben für die fortlaufende Erledigung dieser Aufgabe entstehen, sind ihnen diese Ausgaben möglichst von diesem Zeitpunkt an, jedenfalls aber in zeitlicher Nähe hierzu, fortlaufend zu erstatten. Dies setzt eine Prognose der den Kommunen durch die Aufgabenwahrnehmung voraussichtlich entstehenden angemessenen (Durchschnitts-)Kosten voraus“.

Im Ergebnis dieser Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ist daher eine nachvollziehbare und belastbare Kostenprognose in dem aufgabenübertragenden Gesetz selbst erforderlich, da nur so die geforderte enge zeitliche Nähe der Kostenerstattung gewahrt werden kann. Zugleich sind „die wesentlichen inhaltlichen Kriterien

des Mehrbelastungsausgleichs“ bzw. „die grundlegenden Entscheidungen zur Struktur des Mehrbelastungsausgleichs“ – mithin die hauptsächlichen Verfahrensregelungen zur Kostenerstattung sowie ihre zeitliche Ausgestaltung – im jeweiligen materiellen Gesetz (hier: Kormoranverordnung in ihrer neuen Fassung) festzuhalten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Fortschreibung der Kormoranverordnung geht ausweislich des Vorblattes augenscheinlich davon aus, dass mit der Umsetzung der Neuregelungen durch die Änderung der Kormoranverordnung bei den UNB als kreisliche Behörden keine zusätzlichen Kosten verbunden sind. Zwar wird zugestanden, dass bei den UNB durch eine möglicherweise größere Anzahl an Einzelfallgenehmigungen Standards im Rahmen von bestehenden Zuständigkeiten erhöht werden. Entsprechende Kostenerstattungspflichten des Landes sollen aber nicht ausgelöst werden, weil der Aufgabenzuwachs insoweit keine relevante Größenordnung erreiche.

Diesen Annahmen des Verordnungsentwurfes zum Umfang des Mehraufwandes ist nachdrücklich zu widersprechen. Denn durch die neue Kormoranverordnung und die darin enthaltenen Regelungen, welche in größerem Umfang Einzelfallgenehmigungen der UNB für die Zulässigkeit von Vergrämungsmaßnahmen voraussetzen, ist insgesamt ein spürbarer Verwaltungsmehraufwand bei den UNB zu erwarten. Insoweit sei einfürend nochmals auf die obigen Ausführungen zum geänderten Regelungskonzept des vorgelegten Entwurfs verwiesen (unter A.). Danach würden mit Inkrafttreten der Verordnung zunächst die in § 2 genannten Schutzgebiete von der aktuell bestehenden pauschal zugelassenen Möglichkeit der Vergrämung durch den Abschuss und die Verhinderung von Brutkolonien ausgenommen. Ab 2018 bzw. der Inkraftsetzung der Flächenkulisse „Fischartenschutz“ bestünde darüber hinaus in Thüringen eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für den Abschuss von Kormoranen im Sinne der Notwendigkeit einer Einzelfallgenehmigung der UNB, welche lediglich innerhalb der angesprochenen Gebietskulisse entfielen, da in dieser Flächenkulisse dem Fischartenschutz pauschal ein höheres Interesse eingeräumt wird.

Diese Regelungskonzeption des Entwurfes stellt im Bereich des Kormoranschlutzes bzw. des Vollzugs naturschutzrechtlicher Vorgaben durch die UNB einen Paradig-

menwechsel weg von der im Grundsatz unter bestimmten Bedingungen pauschalen Zulässigkeit der Vergrämung von Kormoranen hin zur generellen Notwendigkeit einer Genehmigung im Einzelfall durch die UNB dar. Zwar ist die Flächenkulisse „Fischartenschutz“ nach ihrem Umfang bzw. ihrer geografischen Erstreckung bislang nicht bekannt. Unklar ist insoweit u. a. auch, ob neben den Fließgewässern in dieser Kulisse auch größere Stillgewässer, Talsperren und gewerblich genutzte Fischereigewässer abgebildet werden können und sollen. Auch wurde uns gegenüber in Frage gestellt, ob eine entsprechende Aufarbeitung der fachlichen Grundlagen durch das Land innerhalb eines Jahres realistisch ist.

Anzunehmen ist aber, dass auch auf der Grundlage einer zukünftigen Flächenkulisse „Fischartenschutz“ in einem weit größeren Umfang als bisher Einzelfallgenehmigungen der UNB für Vergrämungsmaßnahmen notwendig werden. Denn zum einen ist Zielrichtung und Hintergrund der Flächenkulisse ja gerade eine Beschränkung der pauschal zulässigen Abschussmöglichkeiten, so dass von geografisch eher eng umgrenzten Bereichen auszugehen ist. Zum anderen vermag die geplante Flächenkulisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes die Vorgabe des Erfordernisses einer Einzelfallgenehmigung für Vergrämungsmaßnahmen in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes aufgrund der Regelungssystematik nicht zu überlagern, so dass in den betreffenden Schutzgebieten in jedem einzelnen Fall eine Genehmigung der UNB einzuholen ist. Insoweit ist aber in tatsächlicher Hinsicht auch ohne Kenntnis der beabsichtigten Flächenkulisse „Fischartenschutz“ schon jetzt festzustellen, dass eine große Zahl von fischwirtschaftlich genutzten Speichern und Standgewässern sowie weite Teile des Fließgewässernetzes innerhalb von Vogelschutzgebieten liegen und daher die mit einer Aufnahme in die Flächenkulisse ggf. verbundenen Vereinfachungen für diese Gewässerbereiche nicht greifen. Und außerhalb der Flächenkulisse „Fischartenschutz“ würden nach der Neuregelung ohnehin in jedem Einzelfall behördliche Genehmigungen durch die UNB erforderlich.

Hieraus werden sich erheblich steigende Antragszahlen ergeben, welche die im Vorblatt des Verordnungsentwurfes enthaltene Annahme bei weitem übersteigen. Die bislang feststellbaren niedrigen Antragszahlen für Einzelfallgenehmigungen nach der geltenden Kormoranverordnung erklären sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass

die bestehende Einschränkung des Kormoranabschlusses während der Brut- und Aufzuchtzeiten einheimischer Vogelarten durch die meisten Betreiber fischereiwirtschaftlicher Unternehmen und Angelvereine etc. akzeptiert bzw. toleriert wurde und eine weitergehende geografische Beschränkung von pauschal zugelassenen Vergrämungsmaßnahmen gerade nicht erfolgt ist.

Mit Blick auf tatsächlich erfolgte Kormoranabschüsse exemplarisch verwiesen sei insoweit auf aktuelle Zahlen aus dem Kreis Weimarer Land. Die UNB dieses Kreises hat uns mitgeteilt, dass im Jahr 2015 im Landkreis 61 Kormorane geschossen wurden, davon aufgrund der geografischen Überschneidungen von Schutzgebieten und Gewässerkulisse 32 Tiere innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Im ersten Halbjahr 2016 (Januar bis März) wurden 32 Kormorane geschossen, davon 8 Tiere in den Bereichen von Vogelschutzgebieten. Selbst wenn man richtigerweise unterstellt, dass nicht alle 23 bestehenden UNB von der Problematik überhaupt bzw. im gleichen Umfang betroffen sind, und man darüber hinaus realistischerweise annimmt, dass auch nicht alle in der Vergangenheit erfolgten Abschüsse in Zukunft 1:1 in einen Antrag auf Einzelfallgenehmigung münden werden, wird aus diesen Zahlen dennoch deutlich, dass nicht von 10 - 14 Anträgen landesweit ausgegangen werden kann. Vielmehr wird sich die Zahl der Anträge auf Erteilung einer Einzelfallgenehmigung nach der neuen Kormoranverordnung landesweit eher im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich bewegen.

In Addition zu diesen steigenden Fallzahlen hinsichtlich der beantragten Genehmigungen zum Abschuss von Kormoranen wird ein Mehraufwand im praktischen Vollzug der geänderten Kormoranverordnung auch aus den geänderten Verfahrenswegen beim Nachweis- und Meldeverfahren in § 3 des Entwurfes resultieren. Die bisher zuständigen Fischereibehörden sind in den Landratsämtern teilweise in die unteren Jagdbehörden integriert, so dass die Meldungen zu Kormoranabschüssen in vielen Fällen über die jagdlichen Streckenlisten erfolgten. Dadurch konnten die notwendigen Berichte durch die Fischereibehörde schnell und effektiv zusammengestellt werden. Den UNB liegen diese Streckenlisten im Regelfall nicht vor. Daher ist von einem erhöhten Aufwand bei der Zusammenstellung der Berichte nach § 3 der Verordnung auszugehen.

Weiterer Mehraufwand bei den UNB wird sich auch durch die nach dem Verordnungsentwurf im Rahmen der Beurteilung eines Antrages bzw. der Erteilung einer Einzelfallgenehmigung stets notwendige Verträglichkeitsprüfung ergeben. Auch damit wird über die Prüfstandards der bislang abgeforderten Erheblichkeitsprüfung hinausgegangen, so dass für die UNB die Bearbeitung jedes Einzelfalls im Abgleich zum Ist-Stand aufwändiger wird. Und schließlich steht zu befürchten, dass ein Verwaltungsmehraufwand der UNB auch durch eine vermehrt notwendig werdende Verfolgung (Ermittlung/Ahndung) von Verstößen gegen die Kormoranverordnung durch den illegalen, weil ohne Einzelfallgenehmigung erfolgten Abschuss von Kormoranen eintreten könnte.

Aus unserer Sicht werden diese Punkte im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht ausreichend erörtert bzw. berücksichtigt; der in Folge des Erlasses der neuen Kormoranverordnung zu erwartende Mehraufwand der UNB wird unabhängig von den o. g. Darstellungen im Vorblatt des Entwurfs insgesamt nicht vollumfänglich abgebildet. Wir fordern Sie daher auf, diese Mängel des Verordnungsentwurfes vor der Fortsetzung des Rechtsetzungsverfahrens abzustellen. Dies setzt ggf. auch voraus, dass zunächst die Flächenkulisse „Fischartenschutz“ erarbeitet wird, damit im weiteren Verfahren eine inhaltlich tragfähige Beurteilung des Verwaltungsmehraufwandes bei den UNB auf der Grundlage hinreichend bestimmter rechtlicher Vorgaben erfolgen kann. Da dies mit Blick auf das Auslaufen der geltenden Kormoranverordnung zum Jahresende in der verbleibenden Zeit wenig realistisch sein dürfte, schlagen wir vor, die bestehende Kormoranverordnung für den dazu notwendigen Zeitraum zu verlängern. Sofern aus Sicht des TMUEN oder der oberen Naturschutzbehörde an bestimmten Gewässern oder in bestimmten Bereichen des Landes in diesem Verlängerungszeitraum gleichwohl Schutzmaßnahmen zugunsten des Kormorans ergriffen werden müssen, kann hierfür auf das nach der aktuellen Verordnung bestehende, oben dargestellte Instrumentarium der staatlichen Naturschutzbehörden zurückgegriffen werden.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoffer Gniechitz'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Christoffer Gniechitz, LL.M. (Sydney)



Thüringischer Landkreistag - Postfach 900 413 - 99107 Erfurt

Landratsämter in Thüringen

- Umweltdezernenten
- Untere Naturschutzbehörden
- Untere Fischereibehörden

Bearbeiter: Herr Gniechwitz
Tel.-Durchwahl: - 13
Unser Zeichen: Gn

Aktenzeichen: 364.6
Email:
Datum: 07.11.2016

RS-16/356

Änderung der Kormoranverordnung - hier: Stellungnahme des Verbands

Bezugsrundschriften RS-16/314 vom 10.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsrundschriften informierten wir Sie über den Entwurf des TMUEN für eine Fortschreibung der sog. Kormoranverordnung. In der **Anlage** zu diesem Rundschreiben erhalten Sie unsere ablehnende Stellungnahme an das Ministerium zu Ihrer Kenntnis. Die Ablehnung beruht zum einen darauf, dass dem Verordnungsentwurf nicht ohne weiteres entnommen werden kann, auf welcher Grundlage die geplante Verschärfung bzw. Einschränkung der bestehenden Vergrämungsregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen – im Besonderen im Rahmen einer Abwägung widerstreitender Interessen in den Bereichen Vogel- und Fischartenschutz – dringend erforderlich ist. Zum anderen wäre die Umsetzung der neuen Kormoranverordnung – entgegen den Aussagen im Verordnungsentwurf – für die unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Kreise wegen der erheblich höheren Zahl an erforderlichen Einzelgenehmigungen für den Abschuss von Kormoranen mit einem spürbaren Verwaltungsmehraufwand verbunden, der im Entwurf nicht abgebildet wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoffer Gniechwitz, LL.M. (Sydney)

Anlage